

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Regierungspräsidium Tübingen
und

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Kempten



Agile Iller – Maßnahmen 5, 7, 9
Mooshauser Schwelle Fkm 50,650
- Genehmigungsplanung -

Anlage 13: Fachgutachten Artenschutz

| | |
|---|---|
| aufgestellt: Björnsen Beratende Ingenieure GmbH Augsburg, Dezember 2020 | Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Kempten Kempten, Dezember 2020 |
| ppa. Dipl. -Ing. (FH) S. Weise | Jonas Meinzer, Projektleitung Agile Iller |



Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Augsburg
Morellstraße 33, 86159 Augsburg
Telefon +49 821 3194908-0, bce-augsburg@bjoernsen.de
12/2020, JF, ils19372.36

Inhaltsverzeichnis

Fachgutachten Artenschutz

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Allgemeine Vorbemerkungen | 1 |
| 2 | Datengrundlagen | 2 |
| 3 | Methodisches Vorgehen | 2 |
| 4 | Wirkungen des Vorhabens | 3 |
| 4.1 | Baubedingte Auswirkungen | 3 |
| 4.2 | Anlagebedingte Auswirkungen | 4 |
| 4.3 | Betriebsbedingte Auswirkungen | 4 |
| 5 | Relevanzprüfung | 4 |
| 6 | Prüfung der Verbotstatbestände | 6 |
| 6.1 | Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 6 |
| 6.1.1 | Fledermäuse | 7 |
| 6.1.2 | Säugetiere ohne Fledermäuse | 10 |
| 6.1.3 | Amphibien | 12 |
| 6.1.4 | Schmetterlinge | 14 |
| 6.1.5 | Gefäßpflanzen | 16 |
| 6.2 | Europäische Vogelarten | 18 |
| 6.2.1 | Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter | 19 |
| 6.2.2 | Bodenbrüter | 23 |
| 6.2.3 | Freibrüter | 25 |
| 7 | Maßnahmen des Artenschutzes | 27 |
| 7.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 27 |
| 7.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) | 29 |
| 8 | Zusammenfassung | 29 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermäuse | 7 |
| Tabelle 2: | Prüfung der Verbotstatbestände - Fledermäuse | 8 |
| Tabelle 3: | Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetiere (ohne Fledermäuse) | 10 |
| Tabelle 4: | Prüfung der Verbotstatbestände – Biber | 10 |
| Tabelle 5: | Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Amphibien | 12 |
| Tabelle 6: | Prüfung der Verbotstatbestände – Laubfrosch | 12 |
| Tabelle 7: | Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Schmetterlinge | 14 |
| Tabelle 8: | Prüfung der Verbotstatbestände – Gelbringfalter | 14 |
| Tabelle 9: | Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gefäßpflanzen | 16 |
| Tabelle 10: | Prüfung der Verbotstatbestände – Europäischer Frauenschuh | 17 |
| Tabelle 11: | Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum potenziell betroffenen europäischen Vogelarten | 18 |
| Tabelle 12: | Prüfung der Verbotstatbestände – Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter | 19 |
| Tabelle 13: | Prüfung der Verbotstatbestände – Bodenbrüter | 23 |
| Tabelle 14: | Prüfung der Verbotstatbestände – Freibrüter | 25 |
| Tabelle 15: | Zeitliche Abfolge der Maßnahmen/Bauarbeiten | 30 |

Anlagen

Reihe A: Übersichten und Zusammenstellungen

A-1.1 Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten

Reihe B: Übersichten und Pläne

Maßstab

B-1.1 Lageplan Ergebnisse Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Relevanzbegehungen

1:1.000

Verwendete Unterlagen

- [1] WWA Donauwörth, RP Tübingen
Gewässerentwicklungskonzept: Untere Iller
Eching am Ammersee, 24.05.2017
Verfasser: Dr. Blasy – Dr. Overland

- [2] FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG
Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- [3] Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Richtlinie 200/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1)

- [4] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.)
Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
Abfrage: Februar 2020

- [5] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.)
Angaben zu Schutzgebieten, Biotop- / Artenschutzkartierung, Naturraum, PNV
<http://www.lfu.bayern.de/natur>
Abfrage: Januar 2020

- [6] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.)
Artenschutzkartierung Bayern (Ortsbezogene Nachweise), Kurzliste
Stand: 07.01.2020

- [7] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.)
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung –
Internet Arbeitshilfe
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
Stand: Februar 2020

- [8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.)
Umwelt-Daten und -Karten Online
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
Abfrage: März 2020

- [9] Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.)
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 22.07.2020)
<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
Abfrage: Dezember 2020

- [10] Bundesamt für Naturschutz
Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
Abfrage: Juni 2020
- [11] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
Ausfertigungsdatum/Inkrafttreten: 01.03.2010
- [12] WWA Kempten (Hrsg.)
Relevanzbegehungen 1 bis 5 - Vermerke (12.03. / 23.04. / 03.06. / 15.07. und 09.09.2020)
Verfasser: BCE 2020
- [13] Klaus Heinze
Heimische Paradiese mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt – Tagfalter im Landkreis Neu-Ulm und in angrenzenden Landkreisen
Nersingen, 2010
- [14] WWA Kempten (Hrsg.)
Agile Iller Maßnahmennummern 5 + 7 + 9 – Mooshauser Schwelle
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Verfasser: IGL-Puscher
Stand: 01.07.2019
- [15] WWA Kempten (Hrsg.)
Agile Iller – Fischaufstieg – Fkm 50,650 Iller Gewässer I – Mooshauserschwelle
Verfasser: Ingenieurbüro Dr.-Ing. Koch
Stand: 22.11.2018
- [16] WWA Kempten (Hrsg.)
Lageplan – Umgriffsflächen für Kartierungen LBP/saP (analog)
Stand: 04.11.2019

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erklärung |
|------------------|--|
| BCE | Björnsen Beratende Ingenieure GmbH |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| CEF | Continuous Ecological Functionality-measures (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| GEK | Gewässerentwicklungskonzept |
| FAA | Fischaufstiegsanlage |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| LP | Lageplan |
| LRA | Landratsamt |
| LUBW | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg |
| ÖBB | Ökologische Baubegleitung |
| RL | Richtlinie oder Rote Liste |
| RLB | Rote Liste Bayern |
| RLBW | Rote Liste Baden-Württemberg |
| RLD | Rote Liste Deutschland |
| RP | Regierungspräsidium |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |
| WWA | Wasserwirtschaftsamt |

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Vorhabensträger

Vorhabensträger der Maßnahmen 5, 7 und 9 des Arbeitsprogrammes „Agile Iller“ an der Mooshauser Schwelle sind der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Kempten (Rottachstr. 15, 87439 Kempten) und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das RP Tübingen (Dienstszitz Riedlingen, Haldenstraße 7, 88488 Riedlingen).

Zweck des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die Revitalisierung der unteren Iller auf Grundlage des GEK vom 20.04.2017 [1], hierzu gehört unter anderem die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Mooshauser Schwelle, zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes nach WRRL (2000) [3].

Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Art. 12, 13 und 16 der RL 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Art. 5 bis 7 und 9 der RL 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - verankert.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben der EU im § 44 BNatSchG formuliert. Für die saP sind v.a. die in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände zu beachten: "Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- GEK „Untere Iller“ [1]
- Online Arteninformation für das TK-Blatt 8026 (Aitrach) des Bay. LfU 2020 [4]
- Ortsbezogene Nachweise von Artenschutzkartierungen des Bay. LfU [6]
- Stadtbiotopkartierung Bayern des Bay. LfU [5]
- Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg (LUBW) [8]

Zusätzlich wurde das Vorhabensgebiet fünf Mal zwischen März und September 2020 von BCE , zeitweise in Zusammenarbeit mit ortskundigen Personen, begangen. Dies diente zur Erfassung der lokalen Habitat- und Lebensraumstrukturen.

- 12.03.2020 – 1. *Relevanzbegehung* (+ Ortstermin mit WWA Kempten, LRA Biberach und ortskundigen Personen)
- 23.04.2020 – 2. *Relevanzbegehung*
- 03.06.2020 – 3. *Relevanzbegehung* (+ Biotop- und Nutzungstypenkartierung + Frauenschuhkartierung mit dem LRA Biberach)
- 15.07.2020 – 4. *Relevanzbegehung* (+ Begehung mit WWA Kempten und der UNB Unterallgäu)
- 09.09.2020 – 5. *Relevanzbegehung*

Zu allen Begehungen und Terminen liegen Protokolle vor [12]. Die Ergebnisse sind im Lageplan B-1.1 dargestellt. Die Relevanzbegehungen, welche in regelmäßigen zeitlichen Abständen stattfanden, gaben einen guten Überblick über die Flora und Fauna im Wirkraum. Es konnten dabei ein paar saP-relevante Arten nachgewiesen werden, wie z.B. der Biber, der europäische Frauenschuh, der Eisvogel oder die Wasseramsel. Einige andere konnten aus den Erkenntnissen der Begehungen mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschichtet werden, beispielsweise aufgrund nicht vorhandener Lebensraumausstattung.

3 Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung des Fachgutachtens Artenschutz erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe des bay. LfU [7] sowie der Hinweise der obersten Baubehörde [9].

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten folgende Arten als „saP-relevant“:

- A) Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der FFH-RL
- B) Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Anlage A-1.1 beinhaltet die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Hierbei werden all jene Arten abgeschichtet, deren Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungsprognose erfolgt auf Grundlage eines analogen Lageplans zum Vorhaben [16], der UV-VP des Büros IGL-Puscher [14] und der Vorplanung der Fischaufstiegsanlage des Ingenieurbüros Dr. - Ing. Koch [15]. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Fachgutachtens Artenschutz liegt noch kein technischer Erläuterungsbericht zu den Vorhaben vor.

Die Abgrenzung des Wirkraums ist im LP B-1.1 ersichtlich. Da es sich um ein verhältnismäßig großes Vorhaben handelt wurde der Wirkraum mit rd. 43 ha entsprechend gewählt. Dieser reicht im Westen bis zur anderen Uferseite. Im Auwald umfasst er die Eingriffsbereiche plus einen Puffer von rd. 50 m außen herum.

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme für die Baulogistik (Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsfläche) kann die Einschränkung oder auch den Verlust von Lebensraum für die Zeit der Bauausführung sowie zur Vergrämung der Fauna in Ausweichquartiere bedeuten. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme enden diese Beeinträchtigungen. Die nur bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme in den Voreingriffszustand zurückversetzt.

Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

Bautätigkeiten und Baustellenverkehr führen zu einem erhöhten Lärmpegel, Staubaufwirbelung und Schadstofffreisetzung.

Zudem kommt es während der Bauphase temporär zur Aufwirbelung von Feinmaterial und zur Trübung des Wassers der Iller und des Neuer Bachs. Es besteht eine erhöhte Gefährdung der Verschmutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch baubedingte Schadstoffeinträge, Treibstoffe und Mineralöle. Als Folge solcher Verunreinigungen ist der Lebensraum- und Individuenverlust von Tier- und Pflanzenarten möglich.

Erschütterungen und Verdichtung

Die Bauarbeiten und die Nutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung und Zufahrt können zu Erschütterungen und zur Bodenverdichtung führen. Die betroffenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Verlust der Vegetation

Die bestehende Vegetation inkl. Wurzeln im Bereich der Uferaufweitung muss zur Baumsetzung entfernt werden (Gehölzeinschlag). Das führt zu einem vorübergehenden Verlust verschiedener Biotoptypen, Lebensraum- und Fortpflanzungshabitaten für die Fauna. Auf der Gehölzeinschlagsfläche werden sich nach der Fertigstellung in freier Sukzession wieder standortgerechte Gehölze bzw. Wald entwickeln.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme / Umwandlung von Vegetationsstrukturen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und einer Änderung der Biotoptypen auf fast allen Flächen.

Auf der Fläche der Uferaufweitung kommt es zu einer Umwandlung von strukturarmen Nadelholzforsten und sonstigen gewässerbegleitenden Wäldern zu einer Sukzessionsfläche mit dem Potenzial sich zu einer Weichholzaue zu entwickeln. Außerdem entsteht auf dieser Fläche mit der Niedrigwasserrinne ein neues Gewässer.

Auf der Fläche der FAA werden sonstige gewässerbegleitende Wälder zu einem Fließgewässer umgewandelt. Die Insel in der Mitte wird aktiv wiederbewaldet. Auf der neuen Trasse des Querstichs befinden sich sowohl sonstige gewässerbegleitende Wälder als auch strukturarme Nadelholzforste, welche durch ein neues Fließgewässer ersetzt werden.

Auf kurze Sicht erfahren viele Flächen einen Qualitätsverlust, welcher auf lange Sicht betrachtet eine vielfache Steigerung des ursprünglichen Biotopwerts mit sich bringt.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Maßnahmen 5, 7 und 9 des Arbeitsprogramms „Agile Iller“ bedingen keine betriebsbedingten Auswirkungen.

5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Zusammenstellung einer Artenliste, die nach Abschichtung aller in Bayern vorkommender saP-relevanter Arten nur noch solche Arten enthält, die grundsätzlich im Vorhabensgebiet vorkommen können und gegenüber dem Vorhaben eine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage 13: Fachgutachten Artenschutz

Die Relevanzprüfung ist als **Anlage A-1.1** diesem Bericht beigefügt. Folgende Tier- und Pflanzenarten bzw. Artengruppen werden demnach weiter untersucht:

- Fledermäuse
- Biber
- Laubfrosch
- Gelbringfalter
- Frauenschuh
- Europäische Vögel

Während folgende Tier- und Pflanzenarten bzw. Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie abgeschichtet werden können:

- Reptilien
- Libellen
- Weichtiere

Anmerkungen zur Abschichtung einzelner Arten:

Weitverbreitete Brutvogelarten wie **Habicht, Sperber, Graureiher, Graugans, Höckerschwan, Kormoran** oder **Gänsesäger** werden aufgrund ihres gesicherten Bestandes in der Folge abgeschichtet, da nicht davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben eine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands entsteht.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (Schädigung, Tötung und Verletzung sowie Störung) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt entsprechend der durch die oberste bayerische Baubehörde in [8] zur Verfügung gestellten Prüftabellen. Es werden ausschließlich die Arten geprüft, die bei der Relevanzprüfung (s. Anlage A-1.1) als relevant eingestuft wurden.

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Anhang IV der FFH-RL umfasst streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse [2]. Nachfolgend werden die Tierarten aufgeführt, die im Wirkraum entweder nachgewiesen wurden oder potenziell aufgrund der Lebensraumausstattung vorkommen können.

6.1.1 Fledermäuse

In Tabelle 1 sind die Fledermäuse aufgeführt, die möglicherweise im Wirkraum vorkommen oder im Wirkraum nachgewiesen wurden und somit als „potenziell betroffen“ eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Anlage A-1.1).

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermäuse

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|------------------------|----------------------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 3 | 1 | 2 | U/U |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | 2 | G | U/G |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 3 | 2 | 2 | U/U |
| Brandtfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | 1 | V | U/U |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | | 3 | | G/G |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | | 3 | V | G/G |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | 2 | | G/U |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | 2 | D | U/U |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | | i | V | U/U |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | | i | | U/G |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | 3 | | G/G |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | | 3 | V | G/G |

Erläuterungen:

Rote Liste Deutschland (RLD), Rote Liste Bayern (RLB) und Rote Liste Baden-Württemberg (RLBW)

Erhaltungszustand (EZ) der Art in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands

| | | | |
|----|---|------|-------------------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | G | Günstig |
| 1 | vom Aussterben bedroht | U | Ungünstig-unzureichend |
| 2 | stark gefährdet | S | Schlecht |
| 3 | gefährdet | ? | Nicht bekannt |
| i | gefährdete wandernde Art (Säugetiere) | k.A. | keine Angaben vorhanden |
| - | ungefährdet | | |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion | | |
| D | Daten defizitär | | |
| V | Arten der Vorwarnliste | | |
| oE | ohne Einstufung | | |
| ! | Besondere nationale Schutzverantwortung | | |

Es liegen keine aktuellen faunistischen Kartierungen des Wirkraums vor, weshalb die oben genannten Fledermausarten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumanprüche als potenziell vorkommend eingestuft werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die planungsrelevanten Fledermäuse werden in Tabelle 2 abgehandelt.

Tabelle 2: Prüfung der Verbotstatbestände - Fledermäuse

| Fledermäuse (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) | |
|---|--|
| 1 | Grundinformationen Rote Liste-Status: s. Tabelle 1 Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand: s. Tabelle 1 <u>Ökologische Ansprüche:</u> Die meisten der nachgewiesenen bzw. potenziell möglichen Fledermausarten im Wirkraum nutzen Baumhöhlen bzw. Spalten als Sommerquartiere, darunter Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Zugleich ist eine Nutzung der Baumhöhlen oder Spalten als Wochenstuben im Planungsgebiet, bei den oben genannten Arten, nicht auszuschließen [4]. Sowohl die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler können die potenziellen Habitatbäume ebenfalls als Winterquartiere nutzen [4]. Die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus nutzen v.a. Gebäude, Keller, Dachstühlen, Stollen und/oder Höhlen als Sommer- und Winterquartiere. Der Wirkraum dient ihnen als Jagdhabitat [4]. Lokale Population: Zum Zustand der lokalen Populationen liegen keine Informationen vor. |

Fledermäuse

(Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Insbesondere in den altholzreichen Auwäldern kann es aufgrund des Einschlags von Bäumen, die Baumhöhlen bzw. Spaltquartiere aufweisen, zum Verlust von Fledermausquartieren kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2 und A-V3
- CEF-Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.2): CEF1 und CEF2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Beachtung der unter Punkt 2.1 aufgezählten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen nicht zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Betroffene potenzielle Höhlen- und Spaltenquartiere werden vor Baubeginn verschlossen und mit entsprechenden künstlichen Ersatzquartieren kompensiert. In räumlicher Nähe, aber gezielt in störungsärmeren Bereichen. Die Nutzung der Höhlen- und Spaltenquartiere ist als Winterquartier eher selten, womit eine Störung von ggf. überwinterten Fledermäusen durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Erschütterung etc.) unwahrscheinlich ist. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind ausgeschlossen. Ein Störungsverbot ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V3
- CEF-Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.2): CEF2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

In Tabelle 3 sind die Säugetiere ohne Fledermäuse aufgeführt, die möglicherweise im Wirkraum vorkommen oder im Wirkraum nachgewiesen wurden und somit als „potenziell betroffen“ eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Anlage A-1.1).

Tabelle 3: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetiere (ohne Fledermäuse)

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|----------------|---------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Biber | <i>Castor fiber</i> | - | 2 | V | G/G |

Erläuterungen: s. Tabelle 1

Die Anwesenheit des Bibers im Wirkraum und in der direkten Umgebung ist unverkennbar und konnte während der Relevanzbegehungen nachgewiesen werden. Fraßspuren und Dämme lassen auf eine hohe Biberaktivität im Illerauwald und am Neuer Bach schließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf den Biber werden in Tabelle 4 abgehandelt.

Tabelle 4: Prüfung der Verbotstatbestände – Biber

| Biber (Säugetiere ohne Fledermäuse) | |
|--|---|
| 1 Grundinformationen | |
| Rote Liste-Status: s. Tabelle 3 | |
| Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Erhaltungszustand: s. Tabelle 3 | |
| <u>Ökologische Ansprüche:</u> | |
| Der Biber präferiert gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Die besiedelten Gewässer müssen mind. 50 cm tief sein, ansonsten baut er Dämme, um das Wasser auf die nötige Höhe aufzustauen. Der Biber ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Die Nahrung besteht aus krautigen Pflanzen, Blättern und Baumrinden. Der Eingang der Erdbauten liegt ständig unter Wasser. Ende Mai kommen die Jungen zur Welt, die 2 Jahre bei den Elterntieren verbleiben. Der Aktionsraum der Tiere beschränkt sich auf das direkte Gewässerumfeld, selten bewegen die Tiere sich weiter als 50 m von der Uferlinie weg. [4] | |
| Lokale Population: | |
| Zum Zustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. | |

Biber (Säugetiere ohne Fledermäuse)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass Wohn- oder Fluchthöhlen des Bibers beschädigt oder zerstört werden. Um dies zu vermeiden, sollte die Baumsetzung durch eine fachlich geeignete Person ökologisch begleitet werden (ÖBB). Werden vor oder während der Baumaßnahme Biberfortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereichs entdeckt, so dürfen die Bauarbeiten im Umfeld der Biberbauten erst ab Mitte Juli beginnen, damit sie außerhalb der Wurf- und Säugezeiten des Bibers (Mai bis Mitte Juli) liegen. Eine Störung der Jungenaufzucht wird dadurch vermieden. Außerdem sollten sie vor Beginn der Winterruhe der Tiere beendet sein, meist ab November/Dezember (Zeitpunkt hängt von der Witterung ab).

Die strukturelle Ausprägung des Lebensraums wird durch das Vorhaben mittel- bis langfristig für den Biber verbessert, so dass auch die weiteren ökologischen Funktionen des Raums (wie Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate, Vernetzung) eine Aufwertung erfahren werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V1 und A-V4

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren des Bibers ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten an der Iller und am Neuer Bach kann es bauzeitlich zu einer Störung des Bibers kommen, der diesen Bereich als Nahrungshabitat und als Fortpflanzungsstätte nutzen könnte. Jedoch sind genügend Ausweichhabitate im Auwald rund herum vorhanden. Eine Störung der Jungenaufzucht und der Winterruhe wird bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3 Amphibien

In Tabelle 5 sind die Amphibien aufgeführt, die möglicherweise im Wirkraum vorkommen oder im Wirkraum nachgewiesen wurden und somit als „potenziell betroffen“ eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Anlage A-1.1).

Tabelle 5: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Amphibien

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|----------------|---------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> | 2 | 2 | 3 | U/? |

Erläuterungen: s. Tabelle 1

Es liegen keine aktuellen faunistischen Kartierungen des Wirkraums vor, weshalb die oben genannte Amphibienart aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche als potenziell vorkommend eingestuft wird.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf den Laubfrosch werden in Tabelle 6 abgehandelt.

Tabelle 6: Prüfung der Verbotstatbestände – Laubfrosch

| Laubfrosch (Amphibien) |
|--|
| <p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status: s. Tabelle 5</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: s. Tabelle 5</p> <p><u>Ökologische Ansprüche:</u></p> <p>Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer (kleinere und mittelgroße, pflanzenreiche und gut besonnte Gewässer), terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier (grosse Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke und Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen). Das frostgeschützte Winterquartier sucht er im Laufe des Oktobers (je nach Witterung) auf und verbringt dort den Winter in Kältestarre. Laubfrösche bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegenden Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben. Sie können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen, wobei die Männchen wanderfreudiger als die Weibchen sind; als maximale Wanderstrecke wurde 12 km festgestellt. Aber auch schon der Aktionsradius um das Laichgewässer herum beträgt bis zu 2 km, wobei die Juvenilen zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen.</p> |

| Laubfrosch (Amphibien) |
|--|
| <p>Insofern ist der Laubfrosch eine geeignete Leitart für die Biotopvernetzung. Als Grundlage für ihre Wanderungen sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder auch reich strukturiertes Grünland von essenzieller Bedeutung. [4]</p> <p>Lokale Population: Zum Zustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.</p> |
| <p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ein Eingriff in die potenziellen Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs erfolgt nicht, wodurch eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Durch die Wiedervernässung der Aue (Aufweitung Iller, Weichholzauwaldentwicklung, Ausbau Neuer Bach) bedingt das Vorhaben generell eine Aufwertung der Lebensräume und eine Sicherung bzw. Wiederansiedlung seltener Amphibienarten.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Der Gehölzeinschlag startet vor Beginn der Winterstarre des Laubfroschs, da sie zu diesem Zeitpunkt noch mobil sind. Außerdem wird in die naturnahen Zonen des Neuer Bachs, welche potenzieller Lebensraum des Laubfrosches sind, nicht eingegriffen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren des Laubfroschs ist bei Einhaltung der Baufeldgrenzen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| <p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Die Bauarbeiten werden im Winterhalbjahr während der Winterruhe/-starre durchgeführt, so dass keine Störungen der Art zu erwarten sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V3</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

6.1.4 Schmetterlinge

In Tabelle 7 sind die Schmetterlinge aufgeführt, die möglicherweise im Wirkraum vorkommen oder im Wirkraum nachgewiesen wurden und somit als „potenziell betroffen“ eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Anlage A-1.1).

Tabelle 7: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Schmetterlinge

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|----------------|-----------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Gelbringfalter | <i>Lopinga achine</i> | 2 | 1 | 2 | s/? |

Erläuterungen: s. Tabelle 1

Gem. ASK-Daten [6] beherbergt der Wirkraum in den ASK-Flächen 8026-0269 und -0270 (s. Lageplan B-1.1) neben vielen anderen, nicht saP-relevanten Schmetterlingsarten auch den Gelbringfalter. Die Nachweise stammen aus dem Jahr 2016 und sind damit als aktuell einzustufen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf den Gelbringfalter werden in Tabelle 8 abgehandelt.

Tabelle 8: Prüfung der Verbotstatbestände – Gelbringfalter

| Gelbringfalter (Schmetterlinge) |
|---|
| <p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status: s. Tabelle 7</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: s. Tabelle 7</p> <p><u>Ökologische Ansprüche:</u></p> <p>Den Lebensraum bilden lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind (Lichtwälder). Dies sind in Südbayern oft quellige Hangwaldstandorte, mitunter auch lichte Fichten-Bergahorn-Wälder in feuchten bis frischen Hanglagen der Alpentäler, die aufgrund dieser Bedingungen natürlicherweise eine geringere Oberholzdeckung aufweisen. Einzelne Sträucher, junge Bäume oder Gehölzgruppen umgeben von einer dichten Grasschicht (häufig Seggen, aber auch Süßgräser) mit Streu werden in allen Lebensräumen gefunden und sind damit essenziell für die Art. [4] Die Flugzeit einer Generation dauert von Mitte Juni bis Juli. Das Weibchen lässt die Eier auf den Boden fallen. Die Raupen schlüpfen nach ca. 7-16 Tagen. Sie leben u. a. an Berg-Segge, Weißer Segge, Fieder-Zwenke (Süß- und Sauergräser) und überwintern halbwüchsig. Tagfalterraupen häuten sich i.d.R. 4 Mal bis sie ausgewachsen sind. Die erwachsene Raupe ist nachtaktiv und verpuppt sich bis Ende Mai in der Vegetation zu einer grünen Stürzpuppe. Die Puppenruhe dauert ca. 2 Wochen in Abhängigkeit der Witterung. Der Gelbringfalter bringt nur eine neue Generation pro Jahr hervor. Zudem entfernt er sich oft nur zwischen 50 bis 100 m von seinem Schlupfplatz um einen Partner zu finden oder Eier zu legen. [13]</p> |

Gelbringfalter (Schmetterlinge)

Lokale Population:

Zum Zustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der baubedingte Gehölzeinschlag im Bereich der technischen Aufweitung an der Iller bedingt einen kurzzeitigen Lebensraumverlust für den Gelbringfalter (ca. 1/3 der ASK-Fläche ist betroffen).

Langfristig wird die Aktivität des Bibers entlang des Neuer Bachs den Auwald offen halten. Im Bereich der technischen Aufweitung wird sich durch regelmäßige Überschwemmungsereignisse, in deren Folge Sedimentations- und Erosionsprozesse stattfinden, voraussichtlich eine räumliche Auenreihe entwickeln, d.h. Schwemmlandfluren, Ruderalflächen, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche sowie Arten der Weichholz- und Hartholzaue sind gleichzeitig vorhanden. Bleiben die physikalischen Störungen aus, so wird sich voraussichtlich aufgrund der geringeren Flurabstände und der häufigeren Überflutungsereignisse ein Weichholzauwald als Klimaxstadium einstellen. Zur Förderung des Gelbringfalters sollte dem 2. Szenario durch geeignete Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden (s. A-V5).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Vor Gehölzschlag, der Ende September/Anfang Oktober durchgeführt wird, werden lichte, grasreiche Bereiche auf das Vorhandensein von Raupen des Gelbringfalters untersucht. Sollten Raupen gefunden werden, so sind diese einzusammeln und in geeignete Ausweichhabitate außerhalb des Baufeldes umzusiedeln.

Die Bauarbeiten (u.a. Bodenabtrag innerhalb der technischen Aufweitung, Bau der FAA), die unmittelbar nach dem Gehölzeinschlag beginnen, finden im Winterhalbjahr statt, wenn die Raupen überwintern.

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren des Gelbringfalters ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2 und A-V3

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

| Gelbringfalter (Schmetterlinge) |
|---|
| <p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Eine Störung der Falter ist durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf das Winterhalbjahr nicht gegeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V3</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

6.1.5 Gefäßpflanzen

In Tabelle 9 sind die Gefäßpflanzen aufgeführt, die möglicherweise im Wirkraum vorkommen oder im Wirkraum nachgewiesen wurden und somit als „potenziell betroffen“ eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Anlage A-1.1).

Tabelle 9: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Wirkraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gefäßpflanzen

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|--------------------------|------------------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Europäischer Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | 3 | 3 | 3 | U/U |

Erläuterungen: s. Tabelle 1

Im Wirkraum und in direkter Umgebung gibt es zwei bekannte Frauenschuhstandorte mit jeweils mehreren Pflanzen, welche bei einer Relevanzbegehung im Juni 2020 zum Großteil wieder bestätigt werden konnten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf den Europäischen Frauenschuh werden in Tabelle 10 abgehandelt.

Tabelle 10: Prüfung der Verbotstatbestände – Europäischer Frauenschuh

| Europäischer Frauenschuh (Gefäßpflanzen) | |
|--|---|
| 1 Grundinformationen | |
| Rote Liste-Status: s. Tabelle 9 | |
| Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Erhaltungszustand: s. Tabelle 9 | |
| <u>Ökologische Ansprüche:</u> | |
| <p>Besiedelt werden lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Die Blütezeit liegt im Mai und Juni. Zur Bestäubung der Blüte sind fast ausschließlich Sandbienen der Gattung <i>Andrena</i> notwendig. Diese benötigen schütter bewachsene Bereiche mit Rohboden (Sand, sandiger Lehm, Schluff) in maximal ca. 500 m Entfernung zum Frauenschuh-Vorkommen. Bis zur Fruchtreife dauert es etwa vier Monate. Der Fruchtansatz liegt meist unter 30 %. Die oberirdischen Organe sterben nach dem Fruchtansatz im Herbst ab. Für die Entwicklung zu einer reproduktionsfähigen Pflanze vergehen 4-6 Jahre. Die Art kann ungünstige, z.B. zu schattige Bedingungen als "unterirdische Pflanze" überdauern. [4]</p> | |
| Lokale Population: | |
| <p>Seit Jahren kommen die Pflanzen an den bekannten Standorten im Wirkraum vor, eine Pflanze wurde vermutlich bei Forstarbeiten beschädigt und treibt seitdem nicht mehr aus. Die Standorte werden i.A. des LRA Biberach bereits seit mehreren Jahren gepflegt und alle Veränderungen in dieser Zeit wurden dokumentiert.</p> | |
| 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | |
| <p>Die Standorte der Pflanzen wurden am 03.06.2020 per GPS verortet. Sie werden als Tabuzonen bei der Planung berücksichtigt und die Trasse des Querstichs zum Neuer Bach wird in einem möglichst großen Abstand zu den Standorten gelegt.</p> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V6 | |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| Europäischer Frauenschuh (Gefäßpflanzen) |
|---|
| <p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Frauenschuhs ist unter Einhaltung der in Pkt. 2.1 genannten Maßnahmen nicht zu rechnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

6.2 Europäische Vogelarten

Als Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens für insgesamt 21 europäische Vogelarten zu untersuchen (s. Tabelle 11). Dabei wird nicht jede einzelne Vogelart für sich betrachtet, sondern es werden Artgruppen mit ähnlicher Nutzung vergleichbarer Brut-Habitats als Gilden zusammengefasst. Hierbei ist zu beachten, dass einige Arten in einem breiten Spektrum an Habitats brüten können. Diese Arten werden denjenigen Gilden zugeordnet, die von der Art bevorzugt werden oder die zwingend für die Art vorhanden sein müssen. Eine doppelte Zuordnung erfolgt somit nicht. Es werden folgende Gilden definiert:

- Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter
- Bodenbrüter
- Freibrüter

Tabelle 11: Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum potenziell betroffenen europäischen Vogelarten

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|---|---------------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Gilde der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter | | | | | |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | 3 | V | - | G/G |
| Schwarzstorch | <i>Ciconia nigra</i> | - | 3 | - | G/U |
| Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | - | - | - | G/k.A. |
| Dohle | <i>Coleus monedula</i> | V | - | - | S/G |
| Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | - | - | - | G/ k.A. |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | V | V | V | U/k.A. |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | - | - | - | U/ k.A. |
| Baumfalke | <i>Falco subbbuteo</i> | - | V | 3 | G/k.A. |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | V | 2 | 3 | G/G |

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RLB | RLBW | RLD | Erhaltungszustand B/BW |
|------------------------------|--------------------------------|-----|------|-----|------------------------|
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 | 3 | - | U/G |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | V | 3 | 3 | U/U |
| Mittelspecht | <i>Leipicus medius</i> | - | - | - | U/ k.A. |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 3 | V | V | U/U |
| Grauspecht | <i>Picus canus</i> | 3 | 2 | 2 | S/G |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | - | - | - | G/ k.A. |
| Gilde der Bodenbrüter | | | | | |
| Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | - | V | V | G/k.A. |
| Bruchwasserläufer | <i>Tringa glareola</i> | - | - | 1 | G/k.A. |
| Gilde der Freibrüter | | | | | |
| Uhu | <i>Bubo bubo</i> | - | - | - | U/k.A. |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | - | V | 3 | U/U |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | V | 3 | V | G/k.A. |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | R | - | - | ?/k.A. |

Erläuterungen: s. Tabelle 1

6.2.1 Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter

In Tabelle 12 werden die potenziell betroffenen Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG detailliert geprüft.

Tabelle 12: Prüfung der Verbotstatbestände – Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter

| Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter (Eisvogel, Schwarzstorch, Wasseramsel, Dohle, Kolkrabe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Mittelspecht, Beutelmeise, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz) |
|---|
| <p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status: s. Tabelle 11</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: s. Tabelle 11</p> <p><u>Ökologische Ansprüche:</u></p> <p>Die als Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter zusammengefassten Arten nutzen u.a. Baumhöhlen bzw. einzelne, höhere, gut anfliegbare Bäume, Hecken aber auch künstliche Nisthöhlen an Gebäuden oder Felsspalten.</p> |

Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter

(Eisvogel, Schwarzstorch, Wasseramsel, Dohle, Kolkrabe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Mittelspecht, Beutelmeise, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz)

Eisvogel (nachgewiesen): Ein wesentliches Element des Lebensraums von Eisvögeln sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Brutzeit findet von März bis September statt [4].

Schwarzstorch (potenziell): Der Schwarzstorch brütet in großen Waldgebieten. Wesentliche Habitatalemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Ankunft im Brutgebiet erfolgt im März/April, während die Brutzeit von April bis August dauert. Der Wegzug erfolgt zwischen Juli bis November [4].

Wasseramsel (nachgewiesen): Wie keine andere Art ist die Wasseramsel auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, sogar inmitten von Großstädten [4].

Dohle (potenziell): Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, v.a. in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden, großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Ankunft am Brutplatz Februar/März, Brutzeit April bis Juni [4].

Kolkrabe (potenziell): Außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z.B. steil eingetiefte Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche halten sich die Vögel ans offene Land. Im Agrarland oder in Talweitungen suchen sie auch in der Nähe von Siedlungen und an Mülldeponien nach Nahrung [4].

Kleinspecht (potenziell): Kernhabitat sind kronentholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Die Brutzeit findet von April bis Juli statt [4].

Schwarzspecht (potenziell): Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil [4].

Baumfalke (potenziell): Die Wanderung des Baumfalken in das Brutgebiet erfolgt ab April/Mai, während der Wegzug ab August/September stattfindet. Die Brutzeit findet von Juni bis August/September in meist alten Krähennestern mit freiem Anflug statt. Jagdgebiete stellen v.a. Feuchtgebiete und Gewässer dar [4].

Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter

(Eisvogel, Schwarzstorch, Wasserramsel, Dohle, Kolkrabe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Mittelspecht, Beutelmeise, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz)

Trauerschnäpper (potenziell): Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder werden als Brutplatz genutzt. Der Wegzug beginnt schon im Juli, die Wiederankunft im April. Die Brutzeit findet von Mai bis Juli statt [4].

Gelbspötter (potenziell): Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen, v.a. in Auwälder entlang von Flüssen oder in Gehölzen in Feuchtgebieten und an Seeufern. Die Brutzeit findet von Mai bis Juli/August statt, der Wegzug beginnt August/September [4].

Rauchschwalbe (potenziell): Brutplätze liegen v.a. in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Brutzeit findet von April/Mai bis September/Oktober statt, der Wegzug ab August bis Ende November [4].

Mittelspecht (potenziell): Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen [4].

Gartenrotschwanz (potenziell): Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt v.a. an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die Brutzeit findet von April/Mai bis August statt. Der Wegzug bereits ab August [4].

Grauspecht (potenziell): Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Die Brutzeit findet von April/Mai bis Anfang Juli statt [4].

Waldkauz (potenziell): Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er brütet meist in Baumhöhlen [4].

Lokale Population:

Zum Zustand der lokalen Populationen liegen keine Informationen vor.

Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter

(Eisvogel, Schwarzstorch, Wasserramsel, Dohle, Kolkrabe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Mittelspecht, Beutelmeise, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit den Gehölzeinschlägen, vor allem im Bereich der Technischen Aufweitung entlang der Iller gehen kurz- bis mittelfristig (potenzielle) Bruthabitate verloren. Bei Verlust von Nestern sind im umliegenden Iller-Auwald genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2 und A-V3

CEF-Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.2): CEF1 und CEF2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren der Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter infolge der Baumaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Bei Gefahr werden die Tiere aus dem Wirkraum in die umliegenden Ausweichhabitate flüchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Baumaßnahmen im Auwald (Querstich, ökologischer Ausbau Neuer Bach und Wege(neu)bau) sollten noch vor Brutbeginn (ab März) beendet sein, sodass die Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter dort ungestört ihre Brutplätze anlegen können. Entlang der Iller (FAA und Aufweitung) kann wenn nötig noch bis Ende April gearbeitet werden. Für die dort entfernten Gehölze sind entsprechende Ersatzquartiere in räumlicher Nähe anzubringen, welche die Tiere für die Fortpflanzung und Jungenaufzucht nutzen können. Auf diese Weise ist nicht davon auszugehen, dass die baubedingten, temporären Störungen (Lärm, Erschütterungen, Staubeentwicklung, etc.) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V3

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.2 Bodenbrüter

In Tabelle 13 werden die potenziell betroffenen Bodenbrüter auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG detailliert geprüft.

Tabelle 13: Prüfung der Verbotstatbestände – Bodenbrüter

| Bodenbrüter (Waldschnepfe, Bruchwasserläufer) | |
|--|--|
| <p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status: s. Tabelle 11</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand: s. Tabelle 11</p> <p><u>Ökologische Ansprüche:</u></p> <p>Bodenbrüter bauen ihre Nester ausschließlich am Erdboden. Dabei nutzen sie jedoch relativ unterschiedliche Biotopstrukturen, wie z.B. Röhrichte in der Nähe von Gewässern, Wälder, Wald- und Gehölzrändern, Gebüschstandorte.</p> <p><u>Waldschnepfe (potenziell):</u> Die Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung. Erlenbruchwälder sind wohl am attraktivsten. Außer geschlossenen Wäldern werden auch Moore und Moorränder oder waldgesäumte Bachläufe besiedelt. [4]</p> <p><u>Bruchwasserläufer (potenziell):</u> Die heutigen Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor. Die Brutzeit findet zwischen April und Juli statt. [4]</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Zum Zustand der lokalen Populationen liegen keine Informationen vor.</p> | |
| <p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Gehölzeinschläge können potenzielle Lebensräume verloren gehen. Bei Verlust von Nestern sind im umliegenden Iller-Auwald genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2 und A-V3</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |

Bodenbrüter

(Waldschnepfe, Bruchwasserläufer)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren der Bodenbrüter infolge der Baumaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Bei Gefahr werden die Tiere aus dem Wirkraum in die umliegenden Ausweichhabitate flüchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Störungen durch die Baumaßnahmen sind kontinuierlich aufrecht zu erhalten, sodass die Bodenbrüter in ungestörten Bereichen des Auwaldes ihre Brutplätze anlegen. Genügend ungestörte Ausweichhabitate sind in den angrenzenden Gehölzbeständen vorhanden. Auf diese Weise ist nicht davon auszugehen, dass die baubedingten, temporären Störungen (Lärm, Erschütterungen, Staubentwicklung, etc.) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3 Freibrüter

In Tabelle 14 werden die potenziell betroffenen Freibrüter auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG detailliert geprüft.

Tabelle 14: Prüfung der Verbotstatbestände – Freibrüter

| Freibrüter (Uhu, Weißstorch, Pirol, Waldwasserläufer) | |
|---|---|
| 1 | Grundinformationen |
| | Rote Liste-Status: s. Tabelle 11 |
| | Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| | Erhaltungszustand: s. Tabelle 11 |
| | <u>Ökologische Ansprüche:</u> Freibrüter sind die Vogelarten, die ihre Nester frei, ohne Schutz wie in Höhlen oder Nischen, anlegen. Je nach Angebot kommen sehr unterschiedliche Nistplätze wie Bäume, Sträucher, Hecken, Röhricht, Gebäude, Felsen, Masten oder sonstiges in Frage. <u>Uhu (potenziell):</u> Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. Als Nistplatz kommen v.a. struktureiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern [4]. <u>Weißstorch (potenziell):</u> Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Brutzeit findet von April bis August statt, der Wegzug August/September [4]. <u>Pirol (potenziell):</u> Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Ankunft im Brutgebiet selten vor Ende April. Brutzeit von Mai bis Juli, Wegzug im Juli/August [4]. <u>Waldwasserläufer (potenziell):</u> Wälder zählen zum Lebensraum bestimmenden Element. Offene Gewässer, wie extensiv bewirtschaftete Teiche, kleine Gräben und Bäche sowie Altwässer mit vegetationsfreien Schlammflächen sind weitere wichtige Bestandteile seines Bruthabitats. Der Heimzug erfolgt je nach Witterung schon im Februar. Die Brutzeit findet von April bis Juni statt. Der Wegzug erfolgt ab Juli, einige verbleiben als Wintergäste [4]. |
| | Lokale Population: Zum Zustand der lokalen Populationen liegen keine Informationen vor. |

| |
|--|
| Freibrüter (Uhu, Weißstorch, Pirol, Waldwasserläufer) |
| 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <p>Durch die Gehölzeinschläge können potenzielle Lebensräume verloren gehen. Bei Verlust von Nestern sind im umliegenden Iller-Auwald genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): A-V2 und A-V3</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG <p>Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren der Freibrüter infolge der Baumaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Bei Gefahr werden die Tiere aus dem Wirkraum in die umliegenden Ausweichhabitate flüchten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG <p>Die Störungen durch die Baumaßnahmen sind kontinuierlich aufrecht zu erhalten, sodass die Bodenbrüter in ungestörten Bereichen des Auwaldes ihre Brutplätze anlegen. Genügend ungestörte Ausweichhabitate sind in den angrenzenden Gehölzbeständen vorhanden. Auf diese Weise ist nicht davon auszugehen, dass die baubedingten, temporären Störungen (Lärm, Erschütterungen, Staubentwicklung, etc.) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen in Kap. 7.1): s. Pkt. 2.1</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

Die nachgewiesenen „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Buntspecht, Zaunkönig etc. wurden größtenteils nicht detailliert betrachtet, da nicht davon ausgegangen werden muss, dass vorhabensbedingt eine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Bei Beachtung der für die Höhlen-, Halbhöhlen-, Nischen-, Hecken- und Baumbrüter, Bodenbrüter sowie Freibrüter erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden auch die lokalen Populationen der „Allerweltsarten“ mit geschützt und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Maßnahmen des Artenschutzes

Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG wird im LBP (s. Anlage 12) bearbeitet. Die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, ist Bestandteil des LBP.

Die im Folgenden aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden direkt in den LBP übernommen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

A-V1 – Einsatz ökologischer Baubegleitung (ÖBB) gem. DWA Merkblatt 619

- Die Bauumsetzung – angefangen bei der Ausführungsplanung bis zur Bauabnahme – wird durch eine fachlich geeignete Person ökologisch begleitet. Die ÖBB hat die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überwachen.
- Die ökologische Baubegleitung wird sich in der Durchführung am DWA Merkblatt 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau“ [11] orientieren.

A-V2 – Optimierung der Baufeldfreimachung zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, des Laubfroschs und des Gelbringfalters

- Vor Gehölzeinschlag ist das Baufeld einzumessen und auszupflocken. Die ÖBB prüft und optimiert (z.B. Erhaltung von Habitatbäumen, Schutz hochwertiger Biotopstrukturen durch Ausweisung von Tabuzonen) in Abstimmung mit der UNB die Baufeldgrenzen.
- Vor dem Gehölzeinschlag werden lichte, grasreiche Bereiche auf das Vorhandensein von Raupen des Gelbringfalters untersucht. Sollten Raupen gefunden werden, so sind diese einzusammeln und in geeignete Ausweichhabitate außerhalb des Baufeldes umzusiedeln.
- Der Gehölzeinschlag (inkl. Wurzelstockentfernung) ist ab Ende September/Anfang Oktober durchzuführen. Der Gehölzeinschlag startet somit vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Des Weiteren vor Beginn der Winterruhe des Laubfrosches.
- Potenzielle Baumhöhlen und -quartiere werden vor dem Winterschlafbeginn/ dem Gehölzeinschlag mit einer speziellen Folie verschlossen, sodass Fledermäuse (sowie Vögel) die Höhlen zwar verlassen, sie aber nicht wieder anfliegen können (Reusenprinzip). Im besten Fall werden dann die dafür installierten Ersatzhabitate als Unterschlupf genutzt (CEF2).

- Der Winterschlafbeginn ist von der Witterung abhängig und kann sich daher kalendarisch nach hinten oder nach vorne verschieben. Aus diesem Grund wird der Beginn der Gehölzeinschlagsarbeiten mit der UNB abgestimmt.

A-V3 – Anpassung Bauzeitraum zum Schutz der Fauna

- Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar (April)).
- Sonstige Bauarbeiten beginnen unmittelbar nach Gehölzeinschlag um die Anlage von Brutplätzen durch bodenbrütende Arten im Eingriffsbereich zu vermeiden.
- Die Störungen durch die Bauarbeiten sind während des gesamten Baus kontinuierlich aufrecht zu erhalten. Längere Pausen sind zu vermeiden, um eine Revierbildung im Baubereich zu verhindern.

A-V4 – Schutz möglicher Bibervorkommen

- Vor Baubeginn ist der Eingriffsbereich entlang der Iller und des Neuer Bachs durch die ÖBB nach Bibervorkommen (Wohnhöhlen und Burgen) abzusuchen.
- Sollte eine Wohnhöhle im Nahbereich der Bauarbeiten gefunden werden, so sind in Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen (z.B. Bauausführung im Bereich der Wohnhöhle erst ab Mitte August (Ende Ruhe der Bauarbeiten) bis November, außerhalb der Wurf- und Säugezeiten sowie der Winterruhe des Bibers) zu treffen um die Beeinträchtigungen des Bibers so gering wie möglich zu halten.

A-V5 – Schutz und Förderung des Gelbringfalters

- Der Gelbringfalter ist auf lichte, unterholz- und grasreiche Wälder mit reicher Altersgliederung angewiesen. Die Pflege und Unterhaltung des Aufweitungsbereichs an der Iller, des Neuer Bachs und der Fischaufstiegsanlage wird auf die Bedürfnisse des Gelbringfalters abgestimmt (regelmäßige, kleinflächige Auflichtungen). Im günstigsten Fall sorgen die gewässerdynamischen Prozesse der Iller (Überschwemmungsereignisse, Sedimentations- und Erosionsprozesse) für eine natürliche Auenreihenentwicklung im Aufweitungsbereich und Biberaktivitäten für regelmäßige Auflichtungen entlang des Neuer Bachs.
- Das Aufkommen von Neophyten ist frühzeitig zu unterbinden.

A-V6 – Schutz der Frauenschuhvorkommen

- Ende Mai/Anfang Juni vor Baubeginn (Gehölzeinschlag Ende ab Ende September/Anfang Oktober, anschließend erfolgen die weiteren Bauarbeiten) ist der Eingriffsbereich entlang der Querstichstrasse auf das Vorkommen neuer, noch unbekannter Frauenschuhstandorte durch die ÖBB zu untersuchen. Sollten weitere Standorte gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
- Die bekannten Standorte sind weiträumig durch geeignete Abspermaßnahmen (z.B. Flatterband, Bauzaun) großräumig (min. 10 m Radius) vor Betreten und Befahren zu schützen

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahmen werden vorgesehen, um die kontinuierlichen ökologischen Funktionen zu erhalten:

CEF1 – Schutz und Erhaltung von Habitatbäumen

- Lebende Habitatbäume werden nach technischer Möglichkeit erhalten.
- Ist die Erhaltung technisch nicht möglich, so werden die Habitatbäume als Torso mit Wurzelteller aufrechtstehend versetzt. Der neue Standort wird mit der UNB abgestimmt.
- Tote, sehr stark morsche Habitatbäume sind liegend als Totholzelement im Auwald zu belassen.

CEF2 – Anbringung künstlicher Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse

- Jeder aufrechtstehende, lebende Habitatbaum mit Höhle bzw. Spaltenquartier, der entfernt werden muss und nicht als Torso erhalten werden kann (s. CEF1), ist vor Baubeginn durch mindestens drei künstliche Höhlen bzw. Spaltenquartiere (1 Großraumhöhle und 2 Flachkästen) zu ersetzen. Für die Gehölzeinschlagsfläche von rd. 7,2 ha werden
 - 6 Großraum-/Überwinterungshöhlen (z.B. Fa. Schwegler 1FS oder 1FW)
 - 12 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler 1FF oder 1 FFH)angesetzt.
- Um das Angebot an Brutplätzen für Vögel zu erhöhen sind zusätzlich pro 2.000 m² zu fällendem/rodendem Wald ein Nistkasten aufzuhängen (insgesamt 7,2 ha = 36 Kästen) :
 - 15 Kästen mit Einfluglochgrößen < 32 mm (Meisen)
 - 15 Kästen mit Einfluglochgrößen > 32 mm (Meisen, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Kleiber)
 - 6 Eulenhöhlen mit Einflugloch 80-90 mm (z.B. Fa. Schwegler Eulenhöhle Nr. 4– Kauz, Dohle, Specht)

Die Standortwahl zur Anbringung der Ersatzquartiere erfolgt in ungestörten Bereichen und ist durch die ÖBB zu begleiten.

8 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben „Agile Iller – Maßnahmen 5, 7 und 9“ kann es zu negativen Auswirkungen auf einige Säugetiere, Amphibien, Schmetterlinge, Gefäßpflanzen und Brutvögel kommen, die nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Im Hinblick auf die Auswirkungen sind v. a. die durchzuführenden Gehölzeinschläge für die Uferaufweitung, die Fischeaufstiegsanlage und den Querstich relevant. Aufgrund der umliegend vorhandenen Wald- und Gehölzbereiche sowie der CEF-Maßnahmen (CEF1 und CEF2) für Vögel und Fledermäuse, welche durch die

Gehölzeinschläge potenziell betroffen sein können, bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Wirkraums jedoch weiterhin erfüllt.

Im Rahmen einer ausführlichen Prüfung der o.g. relevanten Artengruppen wurden artenschutzrechtlich bedeutsame Konflikte ermittelt und folgende geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entwickelt:

- A-V1 – Einsatz ökologischer Baubegleitung (ÖBB) gem. DWA Merkblatt 619
- A-V2 – Optimierung der Baufeldfreimachung zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, des Laubfrosches und des Gelbringfalters
- A-V3 – Anpassung Bauzeitraum zum Schutz der Fauna
- A-V4 – Schutz möglicher Bibervorkommen
- A-V5 – Schutz und Förderung des Gelbringfalters
- A-V6 – Schutz der Frauenschuhvorkommen

Unter Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich der in Tabelle 15 dargestellte zeitliche Ablauf.

Tabelle 15: Zeitliche Abfolge der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

| Maßnahmen | Monate | | | | | | | | | | | | |
|---|--------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--|
| | 05 | 06 | 07 | 08 | 09 | 10 | 11 | 12 | 01 | 02 | 03 | 04 | |
| Absuche Frauenschuh (A-V6) | | | | | | | | | | | | | |
| Absuche Gelbringfalterraupen (A-V2), Bibervorkommen (A-V4) | | | | | | | | | | | | | |
| Verschließen Baumhöhlen (A-V2) und Anbringen künstlicher Ersatzquartiere (CEF2) | | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzeinschlag (A-V2) | | | | | | | | | | | | | |

Die Bauarbeiten im Auwald (Querstich, Gewässerausbau Neuer Bach und Wegeneubau) sind ab Mitte August möglich und definitiv im Winter (Ende Februar) abzuschließen. Die Bauarbeiten entlang der Iller (technische Aufweitung und FAA) sollten möglichst im Herbst und Winter stattfinden, können bei bautechnischer Erfordernis aber auch in den Frühling und Sommer hineinreichen. Längere Arbeitspausen im Frühjahr und Sommer sind jedoch auszuschließen, um die Störungen kontinuierlich aufrechtzuerhalten (Vergrämungseffekt).

Der Bauablauf und die zeitliche Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist vor Baubeginn mit der ÖBB/UNB abzustimmen, Änderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die Entwicklung eines Weichholzauwaldes auf der Fläche der Uferaufweitung, die verbesserte Konnektivität zwischen Iller und Neuer Bach, der ökologische Ausbau des Neuer Bachs (inkl. dem

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage 13: Fachgutachten Artenschutz

uneingeschränkten Zulassen von Biberaktivitäten), die Erhöhung der Auwaldvernässung über die zusätzliche Wasserdotation aus dem Querstich sowie die Schaffung der Durchgängigkeit der Mooshauser Schwelle führen mittel- bis langfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Standortvielfalt und Aufwertung der vorhandenen Lebensräume. Durch den ökologischen Ausbau des Neuer Bachs an einigen Stellen und die Zusatzdotation aus der Iller werden mehr Uferzonen vernässt, was vor allem Amphibien und Libellen als Lebensraum dient. Außerdem kommt es dadurch zu einer Zunahme an Insekten, welche wiederum Nahrungsquelle für Vögel, Amphibien und Fledermäuse sind. Die anfangs noch größtenteils freien Flächen der Uferaufweitung sowie Offenlandbereiche im Auwald werden Schmetterlinge und Reptilien anlocken.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die „Agile Iller Maßnahmen Nr. 5, 7 und 9“ neue Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate und Rastplätze entwickeln werden und es somit zu einer Erhaltung und Weiterentwicklung der hohen Artenvielfalt im Vorhabensgebiet kommen wird.

Sachbearbeiter:

M.Sc. J. Frost

Dipl.-Ing. L. Ahmadian

Augsburg, Dezember 2020

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Anlage A-1.1

Liste der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten

Erläuterung

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung). Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Wirkraum des Vorhabens ermittelt.

Legende zu den Relevanztabellen

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern (Abfrage Arteninformation LfU, Suche per Lkr. Unterallgäu, 17.01.2020) oder Baden-Württemberg

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (1. Schritt: Lebensraum-Grobfilter nach Quellen, Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Felsen, Hecken, Streuobst, Nadelwälder, Laub-/ Mischwälder, Nass-/ Feuchtwälder, Trockenwälder, Grünland, Böschungen, Höhlen → 2. Schritt: Differenzierung nach der vor Ort tatsächlich vorhandenen Habitats und Biotopstrukturen):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Auswertung:

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert, für sie wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Wirkraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auswertung:

Arten, bei denen **eines** der o.g. Kriterien als Ergebnis der Bestandserfassung mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

Alle übrigen Arten sind als nicht-relevant identifiziert und werden in der saP nicht weitergehend bearbeitet.

Weitere Abkürzungen:

Legende **Rote Listen** gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

| Kategorie | Beschreibung |
|-----------|--|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| D | Daten defizitär |

Legende **Erhaltungszustand** in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

| Erhaltungszustand | Beschreibung |
|-------------------|------------------------|
| s | ungünstig/schlecht |
| u | ungünstig/unzureichend |
| g | günstig |
| ? | unbekannt |

Legende **Erhaltungszustand** erweitert (Vögel)

| Brut- und Zugstatus | Beschreibung |
|---------------------|-----------------|
| B | Brutvorkommen |
| R | Rastvorkommen |
| D | Durchzügler |
| S | Sommervorkommen |
| W | Wintervorkommen |

- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen LfU

"abgeschichtete" Arten, die im Fortgang nicht weiter betrachtet werden

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Vorkommen im Lkr. Unterallgäu

Tierarten:

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|-------------------|---|---|--------|----|---------------------------|----------------------------------|-----|------|-----|----|----------|
| Säugetiere | | | | | | | | | | | |
| x | x | x | | x | Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 3 | 1 | 2 | u | |
| x | x | x | | x | Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | 2 | G | u | |
| x | x | x | | x | Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 3 | 2 | 2 | u | |
| x | x | x | | x | Brandtfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | 1 | V | u | |
| x | x | x | | x | Wasserschneckenfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | | 3 | | g | |
| x | 0 | | | | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | | 2 | V | g | |
| x | x | x | | x | Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | | 3 | V | g | |
| x | x | x | | x | Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | 2 | | g | |
| x | x | x | | x | Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | 2 | D | u | |
| x | x | x | | x | Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | | i | V | u | |
| x | x | x | | x | Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | | i | | u | |
| x | x | x | | x | Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | 3 | g | s | |
| x | x | x | | x | Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | | 3 | V | g | |
| x | 0 | | | | Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 1 | 2 | u | |
| x | x | x | | x | Zweifelfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | 2 | i | D | ? | |

| Säugetiere ohne Fledermäuse | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|---|---|---|--|-----------|-------------------------|---|---|---|---|-----|
| x | x | x | x | | Biber | <i>Castor fiber</i> | | 2 | V | g | BCE |
| x | 0 | | | | Wildkatze | <i>Felis silvestris</i> | 2 | 0 | 3 | u | |

| Kriechtiere | | | | | | | | | | | |
|--------------------|---|--|--|--|------------------|-------------------------|---|---|---|---|--|
| x | 0 | | | | Sumpfschildkröte | <i>Emys orbicularis</i> | 1 | 1 | 1 | s | |
| x | 0 | | | | Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | V | V | u | |

| Lurche | | | | | | | | | | | |
|---------------|---|--|--|--|---------------|--------------------------|---|---|---|---|--|
| x | 0 | | | | Gelbbauchunke | <i>Bombina variegata</i> | 2 | 2 | 2 | s | |
| x | 0 | | | | Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | 2 | V | V | u | |

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

| V | L | E | N W | PO | Artnamen (deutsch) | Artnamen (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|----------------------|----------------------------|-----|------|-----|----|----------|
| x | x | x | | x | Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> | 2 | 2 | 3 | u | |
| x | 0 | | | | Kleiner Wasserfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i> | D | G | G | ? | |
| x | 0 | | | | Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | 2 | 2 | V | u | |

| Libellen | | | | | | | | | | | |
|----------|---|--|--|--|--------------------------|--------------------------|---|---|---|---|--|
| x | 0 | | | | Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> | 2 | 2 | 1 | s | |

| Schmetterlinge | | | | | | | | | | | |
|----------------|---|---|---|--|---|-------------------------------|---|---|---|---|-----|
| x | 0 | | | | Wald- Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha hero</i> | 2 | 1 | 2 | s | |
| x | x | x | x | | Gelbringfalter | <i>Lopinga achine</i> | 2 | 1 | 2 | s | ASK |
| x | 0 | | | | Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling | <i>Phengaris nausithous</i> | V | 3 | V | u | |
| x | 0 | | | | Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling | <i>Phengaris teleius</i> | 2 | 1 | 2 | u | |
| x | 0 | | | | Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | V | V | | ? | |

| Weichtiere | | | | | | | | | | | |
|------------|---|--|--|--|-------------|---------------------------------|---|---|---|---|--|
| x | 0 | | | | Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> (Gesamtart) | 1 | 1 | 1 | s | |

| Gefäßpflanzen | | | | | | | | | | | |
|---------------|---|---|---|--|--|------------------------------|---|---|---|---|-------------|
| x | x | x | x | | Europäischer Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | 3 | 3 | 3 | u | ASK, BCE |
| x | 0 | | | | Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie | <i>Helosciadium repens</i> | 2 | 1 | 1 | u | |
| x | 0 | | | | Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> | 2 | 2 | 2 | u | |

B saP-relevante Brutvogelarten mit Vorkommen im Lkr. Unterallgäu

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|-------------------|-----------------------------------|-----|------|-----|---------------------|-------------|
| x | x | 0 | | | Habicht *) | <i>Accipiter gentilis</i> | V | | | B:u | |
| x | x | 0 | | | Sperber *) | <i>Accipiter nisus</i> | | | | B:g, R:g | |
| x | 0 | | | | Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | 3 | 1 | | B:s | |
| x | 0 | | | | Schilfrohrsänger | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | | 1 | | B:s | |
| x | 0 | | | | Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | 1 | 1 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> | | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | 3 | B:s | |
| x | x | x | x | | Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | 3 | V | | B:g | ASK, BCE |
| x | 0 | | | | Krickente | <i>Anas crecca</i> | 3 | 1 | 3 | B:s, W:u | |
| x | 0 | | | | Graugans | <i>Anser anser</i> | | | | B:g, W:g, R:g | |
| x | 0 | | | | Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | 1 | 1 | 2 | B:u | |
| x | 0 | | | | Bergpieper | <i>Anthus spinoletta</i> | | 1 | | B:? | |
| x | 0 | | | | Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | 2 | 2 | 3 | B:s | |
| x | 0 | | | | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | 3 | V | | B:u | |
| x | 0 | | | | Silberreiher | <i>Ardea alba</i> | | | | S:g, W:g | |
| x | x | 0 | | | Graureiher *) | <i>Ardea cinerea</i> | V | | | B:g, W:g | |
| x | 0 | | | | Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | 0 | 0 | 1 | B:s, W:? | |
| x | 0 | | | | Waldohreule | <i>Asio otus</i> | | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | | V | | B:g, W:g, R:g | |
| x | 0 | | | | Moorente | <i>Aythya nyroca</i> | 0 | 1 | 1 | R:s | |

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|-------------------|------------------------------|-----|------|-----|---------------------|-------------|
| x | 0 | | | | Rohrdommel | <i>Botaurus stellaris</i> | 1 | 0 | 3 | B:s, W:g | |
| x | 0 | | | | Kanadagans | <i>Branta canadensis</i> | | | | B:g, W:g, R:g | |
| x | x | x | | x | Uhu | <i>Bubo bubo</i> | | | | B:s | |
| x | 0 | | | | Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | | | | B:g, W:g | |
| x | x | 0 | | | Mäusebussard *) | <i>Buteo buteo</i> | | | | B:g, R:g | |
| x | 0 | | | | Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 2 | 2 | 3 | B:s | |
| x | 0 | | | | Birkenzeisig | <i>Carduelis flammea</i> | | | | W:g, R:g, B:g | |
| x | 0 | | | | Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | | | | W:g, R:g, B:g | |
| x | 0 | | | | Karmingimpel | <i>Carpodacus erythrinus</i> | 1 | | | B:s | |
| x | 0 | | | | Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | 3 | V | | B:u | |
| x | x | x | | x | Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | | V | 3 | B:u, R:u | BCE |
| x | x | x | | x | Schwarzstorch | <i>Ciconia nigra</i> | | 3 | | B:g, R:? | |
| x | x | x | x | | Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | | | | B:g | ASK, BCE |
| x | 0 | | | | Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | | 2 | | B:g | |
| x | 0 | | | | Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | 0 | 0 | 1 | W:g | |
| x | 0 | | | | Wiesenweihe | <i>Circus pygargus</i> | R | 1 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Hohltaube | <i>Columba oenas</i> | | V | | B:g | |
| x | x | x | | x | Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | | | | B:g, W:g | |
| x | x | x | | x | Dohle | <i>Corvus monedula</i> | V | | | B:s | |
| x | 0 | | | | Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | 3 | V | V | B:u | |
| x | 0 | | | | Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | 2 | 2 | 2 | B:s | |

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|-------------------|--------------------------------|-----|------|-----|---------------------|------------|
| x | 0 | | | | Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | V | 2 | V | B:g | |
| x | 0 | | | | Blaukehlchen | <i>Cyanecula svecica</i> | | 1 | | B:g | |
| x | x | 0 | | | Höckerschwan *) | <i>Cygnus olor</i> | | | | B:g, W:g, R:g | |
| x | 0 | | | | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 | V | 3 | B:u | |
| x | x | x | | x | Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | V | V | V | B:u | |
| x | x | x | | x | Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | | V | V | B:g | |
| x | 0 | | | | Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | | | | B:u | |
| x | x | x | | x | Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | | V | 3 | B:g | |
| x | 0 | | | | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | | V | | B:g | |
| x | x | x | | x | Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | V | 2 | 3 | B:g | |
| x | 0 | | | | Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | 1 | 1 | 1 | B:s, R:u | |
| x | 0 | | | | Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | | 3 | V | B:u | |
| x | 0 | | | | Sperlingskauz | <i>Glaucidium passerinum</i> | | | | B:g | |
| x | x | x | | x | Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 | 3 | | B:u | |
| x | x | x | | x | Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | V | 3 | 3 | B:u | |
| x | 0 | | | | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | 1 | 2 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | V | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | 1 | 1 | 2 | B:s, W:? | |
| x | 0 | | | | Mittelmeermöwe | <i>Larus michahellis</i> | | | | B:g, W:g | |
| x | x | x | | x | Mittelspecht | <i>Leiopicus medius</i> | | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Schlagschwirl | <i>Locustella fluviatilis</i> | V | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Rohrschwirl | <i>Locustella luscinioides</i> | | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | V | 2 | 3 | B:g | |
| x | 0 | | | | Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | 2 | 1 | V | B:s | |
| x | 0 | | | | Schnatterente | <i>Mareca strepera</i> | | | | B:g, R:g, W:g | |
| x | x | 0 | x | | Gänsesäger *) | <i>Mergus merganser</i> | | | V | B:u, W:g | ASK BCE |

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|--------------------|--------------------------------|-----|------|-----|---------------------|----------|
| x | 0 | | | | Bienenfresser | <i>Merops apiaster</i> | R | | | B:u | |
| x | x | 0 | | | Schwarzmilan *) | <i>Milvus migrans</i> | | | | B:g, R:g | |
| x | x | 0 | x | | Rotmilan *) | <i>Milvus milvus</i> | V | | V | B:u, R:g | BCE |
| x | 0 | | | | Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | | V | | B:u | |
| x | 0 | | | | Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | | | | B:g, R:g, W:g | |
| x | 0 | | | | Grosser Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | 1 | 1 | 1 | B:s, R:s, W:u | |
| x | 0 | | | | Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | 1 | 1 | 1 | B:s | |
| x | x | x | | x | Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | V | 3 | V | B:g | |
| x | 0 | | | | Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | V | V | B:g | |
| x | 0 | | | | Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 2 | 1 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | V | | 3 | B:g | |
| x | x | 0 | | | Kormoran *) | <i>Phalacrocorax carbo</i> | | | | B:u, W:g | |
| x | x | x | | x | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | 3 | V | V | B:u | |
| x | x | x | | x | Grauspecht | <i>Picus canus</i> | 3 | 2 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | | | | B:g, R:g, W:g | |
| x | 0 | | | | Schwarzhalstaucher | <i>Podiceps nigricollis</i> | 2 | | | B:u, W:g | |
| x | 0 | | | | Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | 1 | 1 | 3 | B:s | |
| x | 0 | | | | Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | 3 | 2 | V | B:g, W:g | |
| x | 0 | | | | Beutelmeise | <i>Remiz pendulinus</i> | V | 3 | | B:g | |
| x | 0 | | | | Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | V | 3 | V | B:u | |
| x | 0 | | | | Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | 1 | 1 | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Schwarzkehlchen | <i>Saxicola torquatus</i> | V | V | | B:g | |
| x | x | x | | x | Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | | V | V | B:g | |

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Agile Iller – Mooshauser Schwelle Fkm 50,650

Genehmigungsplanung

Anlage A-1.1 Relevanzprüfung

| V | L | E | N W | PO | Artname (deutsch) | Artname (wiss.) | RLB | RLBW | RLD | EZ | Kartiert |
|---|---|---|--------|----|-------------------|----------------------------|-----|------|-----|-------------|----------|
| x | 0 | | | | Knäkente | <i>Spatula querquedula</i> | 1 | 1 | 2 | B:s, D:? | |
| x | 0 | | | | Flußseeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | 3 | V | 2 | B:s | |
| x | 0 | | | | Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | 2 | 2 | 2 | B:g | |
| x | x | x | | x | Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | V | | | B:g | |
| x | 0 | | | | Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | 3 | V | | B:? | |
| x | 0 | | | | Rostgans | <i>Tadorna ferruginea</i> | | | | B:u | |
| x | x | x | | x | Bruchwasserläufer | <i>Tringa glareola</i> | | | 1 | R:g | |
| x | x | x | | x | Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | R | | | B:?, R:g | |
| x | 0 | | | | Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | 3 | | | B:u | |
| x | 0 | | | | Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | 2 | 1 | 2 | B:s, R:u | |